



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 88/2021

Wahl der Vertreter in die Organe der wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen pp.

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Verwaltungssteuerung und Service BearbeiterIn: Sophie-Christin Schulze</i>	<i>Datum 20.10.2021</i>
--	-----------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Rat	Beschluss	04.11.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt die VertreterInnen für die Besetzung der Organe der Beteiligungsgesellschaften.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Schöningen ist an den in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellten Gesellschaften finanziell beteiligt und nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen in den Organen der Gesellschaft vertreten. Aufgrund der Kommunalwahl am 12.09.2021 sind diese unbesoldeten Stellen neu zu besetzen.

Nach § 138 NKomVG werden die VertreterInnen in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechendem Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, von der Vertretung gewählt. Hiervon sind nach herrschender Meinung jedoch die Zweckverbände und die Wasser- und Bodenverbände ausgenommen.

Sofern mehrere VertreterInnen der Stadt zu benennen sind, muss nach § 138 Abs. 2 NKomVG der Bürgermeister berücksichtigt werden, soweit ernicht zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

Durch die Verweisung in § 138 Abs. 3 S. 3 NKomVG auf die entsprechende Anwendung des Abs. 2 wurde sichergestellt, dass die für die Gesellschafterversammlung getroffene Regelung entsprechend auch für die Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften gilt, so dass der Bürgermeister nicht nur in allen Gesellschafterversammlungen, sondern auch in den Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen Mitglied Kraft Gesetzes ist, es sei denn, dass der Bürgermeister hierauf ausdrücklich verzichtet oder er an seiner Stelle einen anderen Beschäftigten seiner

Verwaltung vorschlägt, der von der Vertretung zu benennen ist.

Unabhängig von den Bestimmungen des § 138 NKomVG gilt jedoch der Vorrang abweichender gesellschaftlicher Regelungen. Das Gesellschaftsrecht wird insoweit durch das Kommunalrecht lediglich überlagert, nicht verdrängt. Das bundesrechtliche Gesellschaftsrecht geht dem landesrechtlichen Kommunalrecht vor. Entsprechendes gilt für das Vereinsrecht. So kann das Organisationsstatut (Gesellschaftsvertrag, Satzung) die Sitze von vornherein bestimmten Funktionsträgern als „geborenen“ Mitgliedern zuweisen.

Hinsichtlich des Bestellungsverfahrens spricht § 138 NKomVG missverständlich von „Wahl“. Maßgeblich sind jedoch die allgemeinen Vorschriften des NKomVG für die Auswahl von Funktionsträgern.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 138 Abs. 1 NKomVG gilt:

- bei der Entsendung nur eine/r VertreterIn in die Gesellschafterversammlung ist diese/r nach § 67 NKomVG zu wählen.
- für die Entsendung in den Aufsichtsrat reicht dagegen ein einfacher Ratsbeschluss nach § 66 NKomVG
- sind mehrere VertreterInnen zu entsenden, ist nach § 71 Abs. 6 NKomVG zu verfahren.

Nach § 138 NKomVG haben die VertreterInnen der Kommune, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Vergütungen aus dieser Tätigkeit sind an die Kommune abzuführen, soweit sie das Maß an einer angemessenen Entschädigung überschreiten. Die Höhe der Angemessenheit ist für jede Vertretungstätigkeit durch die Vertretung festzusetzen und öffentlich bekannt zu geben.

In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> U	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlagen

Übersicht der Gesellschaften, an denen die Stadt Schöningen beteiligt ist

**Vertretung der Stadt Schöningen in Gesellschafterversammlungen,
Mitgliederversammlungen, Beiräten und Aufsichtsräten**

Nr.	Name	Funktion	Vertreter der Stadt Schöningen
1	Kreis-Wohnungsbaugesellschaft mbH Helmstedt	Mitglieder in der Gesellschafterversammlung (GV)	Ratsmitglied Ratsmitglied (<i>Vertreter</i>)
		Mitglied im Aufsichtsrat	Ratsmitglied
2	Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig	Mitglied Gesellschafterversammlung	Ratsmitglied Ratsmitglied (<i>Vertreter</i>)
3	Elmregia GmbH	2. Geschäftsführer	Bürgermeister Schneider
		Prokuristin	Verwaltungsfachangestellte Schäfer
3	Elmregia GmbH	Mitglieder in der Gesellschafterversammlung	Bisher: als Personengruppe entsprechend des Verwaltungsausschusses: Beigeordnete/r Beigeordnete/r Beigeordnete/r Beigeordnete/r Beigeordnete/r Beigeordnete/r Beigeordnete/r Beigeordnete/r
4	Purena GmbH	Mitglied im Beirat	Ratsmitglied
		Mitglied in der GV	Bürgermeister Schneider
5	Avacon AG	Versammlung Regionalbeirat	Bürgermeister Schneider Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitglied
6	Wirtschaftsregion Helmstedt	Mitglied Gesellschafterversammlung	Ratsmitglied Ratsmitglied (<i>Vertreter</i>)
		Mitglied Aufsichtsrat	Bürgermeister Schneider